



Rat der  
Europäischen Union

001362/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 17/11/17

Brüssel, den 15. November 2017  
(OR. en)

13204/17  
ADD 1 REV 1

PV/CONS 54  
ENV 845  
CLIMA 277

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3565.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**Umwelt**)  
vom 13. Oktober 2017 in Luxemburg

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

B-PUNKTE (Dok. 12790/17 OJ CONS 51 ENV 794 CLIMA 255)

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

2. Nicht-EHS-Sektoren [erste Lesung] ..... 3
- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen

## **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

5. Sonstiges ..... 9
- b) Eine transparentere, wirksamere und sicherere Bewertung chemischer Stoffe

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

**BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

**2. Nicht-EHS-Sektoren [erste Lesung]**

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen**  
*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0231 (COD)*

= Allgemeine Ausrichtung

12830/17 CLIMA 258 ENV 798 ENER 382 TRANS 388 AGRI 520  
COMPET 638 ECOFIN 776 CODEC 1505

11483/16 CLIMA 92 ENV 511 ENER 293 TRANS 315 AGRI 432  
COMPET 432 ECOFIN 730 CODEC 1098 IA 55

+ REV 1 (it, da)

+ ADD 1

+ ADD 1 REV 1 (it, da)

Der Rat stimmte einer allgemeinen Ausrichtung zum oben genannten Vorschlag einmütig zu. Der Text, wie er im Anschluss an die Beratungen im Rat vereinbart wurde, ist in Dokument 13224/17 zu finden.

Malta beantragte die Aufnahme der nachstehend wiedergegebenen Erklärung in das Ratsprotokoll.

**Erklärung Maltas**

"Malta begrüßt die Bemühungen des Rates, durch die Aufnahme Maltas in Anhang IV der allgemeinen Ausrichtung zur vorgeschlagenen Lastenteilungsverordnung die spezifischen Begrenzungen anzuerkennen, mit denen Malta konfrontiert ist, wenn es darum geht, unter den Ländern mit niedrigeren Einkommen von 2013 bis 2030 die steilste Reduktionskurve hinsichtlich der Treibhausgasemissionen der Nicht-EHS-Sektoren zu erreichen. Allerdings vertritt Malta die Auffassung, dass mit dem vorgesehenen Anpassungsniveau nicht hinreichend der Realität Rechnung getragen wird, mit der Malta im Zeitraum nach 2020 infolge des Umstands konfrontiert sein wird, dass das Land der Mitgliedstaat ist, der

- die geringsten Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen in der gesamten EU in den Nicht-EHS-Sektoren aufweist;
- über eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaftsstruktur verfügt.

Ganz konkret akzeptiert Malta zwar die Methode, mit der die Anpassung für Malta in der allgemeinen Ausrichtung für den Zeitraum 2021-2029 auf der Grundlage einer Reduktionskurve der Jahre 2020-2030 (beginnend mit den neuesten geprüften Emissionen und endend mit den Zielwerten gemäß Anhang I, berechnet anhand der Werte des Basisjahrs 2005, die mit den überprüften Daten im Sinne des Beschlusses (EU) 2017/1471 der Kommission im Einklang stehen) berechnet wird, sowie die Inanspruchnahme der bestehenden Flexibilitätsregelung; nach Auffassung Maltas stützt sich die Anpassung, die nur 50% der aufgrund dieser Berechnung erforderlichen Emissionsminderung erfasst, jedoch nicht auf eine faire Auslegung der Besonderheiten im Sinne von Erwägungsgrund 9 der allgemeinen Ausrichtung und spiegelt daher die von Malta tatsächlich erwarteten Anstrengungen nicht umfassend wider. Auf der Grundlage der nationalen Projektionen ist errechnet worden, dass Malta in den Jahren 2021 bis 2030 weiterhin mit die meisten zusätzlichen Anstrengungen aller Mitgliedstaaten mit im Ergebnis insgesamt 170% seiner voraussichtlichen durchschnittlichen jährlichen Emissionszuweisungen im Zeitraum 2021-2030 unternehmen muss. Daher ändert die allgemeine Ausrichtung nichts daran, dass Malta bis 2030 weiterhin mit einer sehr schwierigen Reduktionskurve konfrontiert ist."

**b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen**

*Interinstitutionelles Dossier: 2016/0230 (COD)*

= Allgemeine Ausrichtung

12829/17 CLIMA 257 ENV 797 AGRI 519 FORETS 36 ONU 122 CODEC 1504

11494/16 CLIMA 93 ENV 512 AGRI 434 FORETS 35 ONU 88

CODEC 1101 IA 56

+ ADD 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung (s. Dok. 12829/17) fest.

Die Kommission gab eine Erklärung zur Festlegung des Referenzwerts für Wälder ab (s. Anlage).

Kroatien und Polen bekundeten ihre Absicht, dagegen zu stimmen. Finnland erklärte, es wolle sich der Stimme enthalten. Die drei Delegationen gaben Erklärungen zu ihren Standpunkten ab (s. Anlage).

## **Erklärung der Kommission**

"Auf Anfrage mehrerer Mitgliedstaaten möchte die Kommission ihr Verständnis der Verbuchungsvorschriften für bewirtschaftete Waldflächen in ihrem Vorschlag für eine LULUCF-Verordnung erläutern.

Die Kommission erinnert daran, dass die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen auf bewirtschafteten Waldflächen gemäß ihrem Vorschlag für eine LULUCF-Verordnung mit dem Referenzwert für Wälder zu verbuchen sind.

Die Kommission bestätigt, dass dem vorgeschlagenen Referenzwert für Wälder im Einklang mit ihrem Vorschlag eine Schätzung der künftigen CO<sub>2</sub>-senkenden Wirkung eines Waldes zugrunde liegen soll, die sich aus der Hochrechnung der festgestellten Merkmale des Waldes sowie der für einen vergangenen Referenzzeitraum dokumentierten Waldbewirtschaftungspraktiken und -intensitäten ergibt.<sup>2</sup>

Die Kommission betont, dass der vorgeschlagene Referenzwert für Wälder den künftigen Auswirkungen der dynamischen altersbezogenen Merkmale der Wälder, wie z. B. Durchmesser, Baumarten, Umtriebszeiten oder Wachstumsraten in der Vergangenheit, in vollem Umfang Rechnung trägt und einer künftigen Steigerung der Ernte nicht entgegensteht. Diese Merkmale können in hinreichend begründeten Fällen Ernten bis zur Höhe des jährlichen Waldzuwachses rechtfertigen. Eine solche Erntesteigerung lässt sich mit dem Referenzwertansatz vereinbaren. Ein für die Umsetzung erforderlicher entsprechender Rückgang des Treibhausgasabbaus sollte daher bei der Festlegung des Referenzwerts für Wälder berücksichtigt werden.

Die unausgewogene Altersstruktur eines Waldes (mit zu vielen alten Bäumen) kann zu einer langfristigen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-senkenden Wirkung führen. Die Kommission versichert den Mitgliedstaaten, dass der Referenzwertansatz künftige Anpassungen der Waldbewirtschaftungsintensität zur Erhaltung oder Stärkung der langfristigen Kohlendioxidseen im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen nicht ungebührlich einschränken wird."

## **Erklärung Kroatiens**

"Obwohl die kroatischen Änderungsvorschläge – wonach die besonderen Gegebenheiten in der Republik Kroatien aufgrund der Kriegsereignisse in den neunziger Jahren, die sich unmittelbar auf die Waldbewirtschaftung ausgewirkt haben und das weiterhin tun – teilweise in die letzte Fassung des Entwurfs der LULUCF-Verordnung eingeflossen sind, vertritt die Republik Kroatien die Auffassung, dass eine weitere Feinjustierung des Verordnungsentwurfs notwendig ist, um individuellen Besonderheiten, in erster Linie im Abschnitt über die Ausgleichsmengen in Anhang VII, Rechnung zu tragen.

Da es sich bei der Republik Kroatien um ein an Waldflächen reiches Land (nicht weniger als 43 % des gesamten Staatsgebiets) handelt, würde sie durch den vorgeschlagenen Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zur LULUCF-Verordnung – insbesondere durch die vorgeschlagene Flexibilitätsregelung mit 9,6 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent für den Zeitraum 2021-2030 in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Ausgleichsfaktor von 12 % – in eine Lage gebracht, in der sie unangemessen benachteiligt werden könnte. Dies bedeutet auch, dass Industrie und Wirtschaft Emissionen aus dem LULUCF-Sektor ausgleichen müssten, obwohl letzterer bis 2030 tatsächlich Senken aufweisen wird.

---

<sup>2</sup> In Dokument 12829/17 handelt es sich bei diesem Zeitraum um die Jahre 2000 bis 2009.

Jüngste Expertenbewertungen zeigen, dass die Republik Kroatien einen höheren Ausgleich (Ausgleichsfaktor von 32 %) benötigt, das heißt eine jährliche Ausgleichsobergrenze von 2,5 Mio. Tonnen. Diese Bewertungen tragen dem Umstand Rechnung, dass der Bezugszeitraum 2000-2009 für die Republik Kroatien nicht repräsentativ war, weil aufgrund des Unabhängigkeitskriegs und verminderter Waldflächen die Abholzungsintensität relativ schwach und nicht auf optimalem Niveau war. Daher gibt es Pläne zur Steigerung der Abholzungsintensität in der Republik Kroatien, wobei jedoch gefordert wird, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung kontinuierlich fortgeführt wird und die CO<sub>2</sub>-Senken auf Dauer beibehalten werden.

In Anbetracht dessen hält es die Republik Kroatien immer noch für notwendig, die in Anhang VII für das Land festgelegte Ausgleichsmenge zu erhöhen, und ist außerstande, die Festlegung der allgemeinen Ausrichtung mitzutragen."

### **Erklärung Finnlands**

"Finnland engagiert sich entschlossen für die weltweite Klimaschutzagenda, einschließlich des Übereinkommens von Paris und des ehrgeizigen Klima- und Energiepakets der EU. Langfristig strebt Finnland eine klimaneutrale Gesellschaft an, die auf erneuerbaren Energiequellen beruht und fossile Rohstoffe durch nachhaltig erzeugte biobasierte Materialien ersetzt. Finnland hat beschlossen, bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf über 50 % zu erhöhen, die Verwendung von Kohle zur Energieerzeugung auslaufen zu lassen und die Verwendung von Erdöl um die Hälfte zu verringern. Wir wollen bis 2045 klimaneutral werden.

Finnland betont, dass das Ergebnis des Rates "Umwelt" vom 13. Oktober 2017 ein erhebliches Risiko mit sich bringt, dass die Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften nicht der Realität entsprechen. Das Ergebnis bietet keinerlei Anreize für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, die Förderung der Verwendung von nachhaltigen und langlebigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder die Umstellung auf biobasierte Wirtschaft. Der in der Verordnung vorgesehene Ausgleich ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber die für Finnland vereinbarte Menge reicht nicht aus, um der durch die Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften verursachten Minusbilanz abzuhelpfen.

In Finnland sind und bleiben der LULUCF-Sektor und insbesondere die Wälder ein erhebliche Nettosenke. Aber aufgrund der Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften würden Wälder als Emissionsquelle betrachtet, und das tatsächliche Ziel für die Emissionsminderung für Finnland würde weit über 40% betragen. Dies stünde nicht im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014."

### **Erklärung Polens**

"Wälder und Böden sind die größten Kohlenstoffspeicher der Welt. Die Wald- und Bodendegradation wirkt sich negativ auf die Wasserqualität und den Zugang zu Wasser sowie auf die biologische Vielfalt aus und verstärkt globale Probleme wie Hunger, Armut und Migration. Die Eindämmung oder sogar Beseitigung dieser Probleme in der Welt ist ein Element des Übereinkommens von Paris. Vor allem durch die Regeneration natürlicher Systeme wie Wälder und Böden muss die Wasserqualität verbessert und die biologische Vielfalt geschützt werden. Die Holzernte im Einklang mit der Regeneration natürlicher Systeme verbessert die Umweltbedingungen, schützt die biologische Vielfalt und schafft Arbeitsplätze, einschließlich in ländlichen Gebieten.



Polen möchte daher seine Bedenken hinsichtlich des vorgeschlagenen Verordnungsentwurfs und seine **tiefe Enttäuschung darüber äußern, dass die neuen Vorschläge im Text des Dokuments, das auf der Tagung des Rates (Umwelt) vom 13. Oktober 2017 als allgemeine Ausrichtung angenommen wurde, allzu komplex sind. Der Wortlaut des vereinbarten Textes ist für den Durchschnittsleser nicht verständlich. Wir sind der Auffassung, dass wir eine transparente und verständliche Lösung erzielen müssen**, die allseits akzeptabel ist. Das erstellte Dokument wird auf dem Forum der Klimarahmenkonvention vorgelegt werden. Der vorgeschlagene Referenzwert für bewirtschaftete Waldflächen ist Teil des national festgelegten Beitrags (NDC) der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris und muss eine Methode darstellen, der sich die übrigen Parteien anschließen können. Darüber hinaus müssen wir dafür sorgen, dass die vorgeschlagene Lösung nicht zu mehr Bürokratie führt und dass die Fortschritte in Wissenschaft und Bildung nicht außer Acht gelassen werden. Die EU muss in dieser Hinsicht ein Beispiel für Entwicklungsländer setzen.

Der Umstand, dass die **Waldökosysteme die größten und wichtigsten Kohlenstoffsenken in Europa sind, ist in dem Gesetzgebungsvorschlag nicht gebührend berücksichtigt worden**. Die Mitgliedstaaten praktizieren eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die zu einem jährlichen Nettoabbau von 440 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent führt. **Der Gesetzgebungsvorschlag bietet den Mitgliedstaaten keine Anreize, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Professionalisierung der Waldbewirtschaftung erreicht werden könnte, damit das Klimaschutzpotenzial der Wälder gefördert und der organische Kohlenstoff in Waldböden berücksichtigt wird**. In dem Vorschlag wird nicht auf die Möglichkeit Bezug genommen, die Abbaumenge der Wälder als Ergebnis zusätzlicher Waldbewirtschaftungstätigkeiten zu erhöhen, beispielsweise indem Waldbestände umgewandelt werden, das Potenzial natürlicher Waldbestände gefördert wird und die Umtriebszeit reifer Waldbestände geregelt wird. **Darüber hinaus sollten wir keine Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften schaffen, die zu einer Minusbilanz ("Debits") führen würden, wenn die für 2030 vorhergesagten Waldbiomassebestände ansteigen und zu einer beträchtlichen Senke werden.**

Auch die Einführung der "No-Debit"-Regel der Union gibt Anlass zur Sorge. Dies ist eine neue Regel, die nach dem Kyoto-Protokoll nicht verbindlich ist und auf Unionsebene eingeführt wurde. Erstens beruht die Regel auf Artikel 4 des Verordnungsentwurfs, nach dem die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass sie im LULUCF-Sektor keine Nettoemissionen haben. Zweitens wird damit ein besorgniserregender Präzedenzfall für die Festlegung eines Ziels der EU geschaffen. Die Regel könnte die Art und Weise, wie in einzelnen Mitgliedstaaten Wälder bewirtschaftet werden, stark beeinflussen. Wir möchten deutlich betonen, dass Forstwirtschaft in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt und dass daher die Festlegung eines Unionsziels diese Befugnisse in Frage stellen würde. Drittens stellt nachhaltige Waldbewirtschaftung einen eigenständigen Wert dar und darf nicht von dem Vorgehen von Nachbarländern abhängig gemacht werden. Mitgliedstaaten, die den Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung nachkommen und nachhaltige Waldbewirtschaftung praktizieren, dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie die ihnen auferlegten Verpflichtungen erfüllen. Ausgleich wird den Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines willkürlich festgelegten Zeitraums für den Referenzwert für bewirtschaftete Waldflächen zugeschrieben; alle Mitgliedstaaten sollten daher berechtigt sein, Ausgleich in Anspruch zu nehmen, wenn es erforderlich ist. Viertens werden die Mitgliedstaaten erst gegen Ende des Anrechnungszeitraums wissen können, ob sie berechtigt sind, ihren Ausgleich in Anspruch zu nehmen; dadurch wird es unmöglich, eine nennenswerte strategische Planung vorzunehmen, da es unsicher ist, ob sie das EU Ziel erreichen werden.

Wir möchten außerdem unseren Standpunkt zum Referenzwert für bewirtschaftete Waldflächen darlegen und unsere Auslegung zu der Frage erläutern, wie der Wert festgelegt werden sollte und welche Faktoren dabei berücksichtigt werden sollten.

Wir sind der Auffassung, **dass der Referenzwert für bewirtschaftete Waldflächen für spezifische Jahre mit dem natürlichen Modell der Entwicklung der Waldressourcen im Einklang stehen sollte; er sollte der Notwendigkeit, das Waldwachstumspotenzial zu erhöhen, und der gegenwärtigen und vorhersehbaren Altersklassestruktur der Waldbestände in einem bestimmten Mitgliedstaat Rechnung tragen.**

Wir betonen, dass der Referenzwert für bewirtschaftete Waldflächen der Überwachung und regelmäßigen Bewertung der charakteristischen biologischen Vielfalt, die für die Rolle der Wälder im System eines Mitgliedstaats für den Schutz der natürlichen Ressourcen spezifisch ist, Rechnung tragen sollte. Jede Maßnahme, die das Wachstum der Waldressourcen berührt und eine "vorteilhafte" Abweichung von diesem Modell bewirkt, ist eine zusätzliche anthropogene Maßnahme, die im Rahmen der vorgeschlagenen Anrechnungsmethode zu berücksichtigen ist.

Es ist wirklich erforderlich, die Methodik für die Modalitäten des Referenzwerts, die in dem Verordnungsentwurf vorgeschlagen wird, zu ändern. Es darf keine Änderung des Ansatzes geben, die von der zuvor unbestrittenen Doktrin abweichen und dazu führen würde, dass wachsende Waldressourcen in einem bestimmten Land aufgrund künstlicher Beschränkungen für die Zwecke des Anrechnungssystems eher als Emissionsquelle denn als eine natürliche Senke betrachtet werden.

Wir schlagen vor, dass der Referenzwert für bewirtschaftete Waldflächen den Auswirkungen von Änderungen in Verbindung mit der natürlichen Dynamik und der Altersklassestruktur Rechnung tragen sollte. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten nicht für nachhaltige Waldbewirtschaftung, mit der die Waldressourcen erhöht werden sollen und die im Einklang mit der gängigen Praxis und mit den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt wird, bestraft werden.

Wir stimmen mit der Kommission darin überein, dass eine unausgewogene Altersstruktur des Waldes (bei der der Anteil älterer Altersklassen ansteigt) zu einer langfristigen Minderung der Rolle der Wälder als Kohlenstoffsenke führen kann.

Trotz der Versuche der Kommission, den Mitgliedstaaten zu versichern, dass der Ansatz für den Referenzwert für bewirtschaftete Waldflächen künftige Beschränkungen der Intensität der Waldbewirtschaftung nicht ungebührlich berühren dürfte, kann die Festlegung möglicher Beschränkungen in dem vorgeschlagenen Rechtsakt dem Geist des Übereinkommens von Paris zuwiderlaufen, nach dem die Rolle der Wälder als langfristige Senke erhalten oder verbessert werden soll.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Anbetracht des Wissens darüber, wie Wälder funktionieren, und in Anbetracht dessen, dass Wälder für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden, der gegenwärtig vorgeschlagene Referenzwert nicht richtig ist. Zu unserem Konzept für die Einbeziehung der Forstwirtschaft in die Klimaschutzpolitik gehört eine gesteigerte Forstproduktivität, d. h. eine höhere Holzherzeugung. Dieses Konzept dient der Gesellschaft, bedeutet aber auch, dass Wälder eine größere Rolle beim Schutz und bei der Gestaltung der biologischen Vielfalt und eine größere Wirkung auf die Wasserqualität und die Bodenregeneration haben. Diese Erklärung dient dazu, auf diese Fragen aufmerksam zu machen und zu fordern, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden."



## NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

### 5. Sonstiges

#### b) Eine transparentere, wirksamere und sicherere Bewertung chemischer Stoffe

= Informationen der französischen, der italienischen und der luxemburgischen Delegation

*(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [auf Antrag der französischen Delegation])*

12893/17 ENV 804 COMPET 640 IND 233 RECH 322 SAN 338 CONSOM 310  
MI 675 CHIMIE 82

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der französischen, der italienischen und der luxemburgischen Delegation, die von der schwedischen, der deutschen, der niederländischen, der slowakischen und der dänischen Delegation unterstützt wurden, sowie von den Ausführungen der Kommission.

---